

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2010-02-02

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen
Bearbeiter: Frau Weikinn
Telefon: 545 - 1561

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00302/2010

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Änderungssatzung zur Satzung der LH Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten)

Beschlussvorschlag

Die Änderungssatzung zur Satzung der LH Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) in der als Anlage beigefügten Fassung wird beschlossen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Änderung der Satzung der LH Schwerin über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Automaten) stellt als eine mit der Haushaltskonsolidierung einhergehende Maßnahme auf eine Verbesserung der Einnahmeseite des Haushaltes der Landeshauptstadt Schwerin sowie in ihrer Lenkungsfunktion auf eine Bekämpfung/ Eindämmung der Spielsucht an Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ab. Darüber hinaus orientieren sich die Änderungen an der aktuellen Rechtslage, so wie sie sich in zahlreichen höchst- und obergerichtlichen Entscheidungen widerspiegeln.

Der Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin befindet sich in einer höchst angespannten defizitären Lage, so dass sich bereits hieraus die Verpflichtung ergibt, bei der Einnahmehbeschaffung alle rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen (vg. VG Arnsberg in seiner Entscheidung vom 14.08.2009 – 5 K 888/09). Eine Erhöhung der Vergnügungssteuer muss sich deshalb an der oberen Grenze dessen orientieren, was in anderen Städten festgesetzt und rechtlich haltbar ist (VG Arnsberg a.a.O.). In der Hansestadt Rostock wird gegenwärtig eine Vergnügungssteuer in Höhe von 15 % erhoben. Auch in vielen anderen Städten der Bundesrepublik Deutschland werden mittlerweile deutlich zweistellige

Steuersätze angesetzt. Auch die hier vorliegende Beschlussvorlage orientiert sich an der o. g. Entscheidung.

Bezogen auf die Situation in der Landeshauptstadt Schwerin ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen, dass die Einnahmen der Spielbankabgabe im Vergleich der Jahre 2007, 2008 und 2009 rückläufig sind. Betragen die Einnahmen in 2007 noch 131.904,80 Euro, waren es in 2008 nur noch 63.208,22 Euro. In 2009 beträgt das Anordnungssoll 54.301,08 Euro.

Demgegenüber zeichnet sich tendenziell ein Abwandern in die Spielhallen ab. Bestätigung findet dieses auch in Aussagen anderer spielbankunterhaltenden Kommunen. So ist zu erkennen, dass das Einspielergebnis von Geldspielgeräten im Erhebungsjahr 2008 nur in einigen Fällen zum Überschreiten der Kappungsgrenze geführt hat. Demgegenüber ist im Jahr 2009 die Kappungsgrenze in einer Vielzahl von Fällen überschritten worden. So hat die Untersuchung einer Spielhalle ergeben, dass die Kappungsgrenze in 2008 53 mal überschritten wurde und in 2009 73 mal. Zwar ist die Anzahl der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Vergleich zum Vorjahr von 209 auf 185 gesunken, die Einnahmen unter Berücksichtigung der Restebereinigung tendenziell jedoch gestiegen. Dies führt im Ergebnis zu der Schlussfolgerung, dass sich die Einspielergebnisse erhöht haben müssen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass eine Erhöhung der Steuern auf 15 % nicht zu einer Erdrosselungswirkung der Steuerschuldner führt. Auch bei den gegenwärtigen Verwaltungstreitverfahren zur Vergnügungssteuer vor dem Verwaltungsgericht Schwerin wird von Steuerpflichtigen zwar immer wieder der Vorwurf der Erdrosselung der Steuer (gegenwärtig noch in Höhe von maximal 8 %) erhoben, was aber bislang nicht belegbar z.B. mittels einer Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt worden ist. Schließlich hat mit Beschluss vom 25.08.2009 – 5 B 307/09 – das Sächsische Obergericht entschieden, dass bei einem Steuersatz in Höhe von 18 % des Einspielergebnisses keine mit Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz unvereinbar erdrosselnde Wirkung zu erkennen sei. Insofern lassen sich mit der aktuellen Änderung der Satzung keine verwertbaren Erkenntnisse gewinnen, dass gegen Artikel 12 des Grundgesetzes hinsichtlich einer Erdrosselung der Steuerpflichtigen verstoßen wird.

Mit einer Steueranhebung auf 20 % soll dem Betrieb derjenigen Spielgeräte entgegengewirkt werden, mit denen Gewalttätigkeit gegen Menschen dargestellt oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographischen und die Menschenrechte verletzende Praktiken zum Gegenstand haben. Auch wenn es bislang keine Erhebungen über den Betrieb solcher Geräte in Schwerin gibt, so ist allgemein eine Zunahme von Gewaltbereitschaft in der Gesellschaft zu vernehmen. Einer solchen Entwicklung kann durch konsequentes Handeln in der Form, dass der Betrieb solcher Geräte bei wirtschaftlicher Betrachtung für den Betreiber unattraktiver wird, entgegengetreten werden.

Die seitherigen Differenzierungen für Automaten mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen und anderen Aufstellorten, im Besonderen in Gaststätten sollen nicht weiter aufrechterhalten bleiben. Anders stellt sich die Situation für die sehr geringe Anzahl (derzeit 13 Geräte) von Automaten ohne Gewinnmöglichkeit. Hier wird auf eine Änderung verzichtet, weil diese in Gaststätten lediglich eine untergeordnete Rolle spielen und der Besuch in diesen Stätten anderen Zwecken als vorrangig dem Spielinteresse gilt.

Ebenfalls nicht mehr erforderlich sind die wegen der unechten Rückwirkung der jetzt zu ändernden Satzung dort eingebauten Kappungsgrenzen. Diese können nunmehr ersatzlos entfallen.

Unter Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG Urteil vom 04.02.2009 des AZ: 1 BvI 8/05 sowie des Umstandes technischer Änderungen entfällt auch die Notwendigkeit einer abweichenden Besteuerungsmöglichkeit mittels Stückzahlmaßstab. Dieses wird in der anliegenden Satzungsänderung mit

Streichung der Paragraphen 6 und 7 ebenfalls berücksichtigt.

2. Notwendigkeit

Die mit der Anhebung der Steuersätze für die Vergnügungssteuer erzielte Einnahmeverbesserung trägt zur Verbesserung des defizitären Gesamthaushaltes der Stadt Schwerin bei.

3. Alternativen

keine bzw. andere Steuersätze

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Eindämmende Wirkung gegenüber Spielsucht.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Finanzielle Auswirkungen

Die für 2010 veranschlagten Einnahmen bei der Haushaltsstelle 9000.02100 – Einnahmen Vergnügungssteuer Spielgeräte (Automaten) - betragen 150.000 Euro.
Bei einem Inkrafttreten per 01.06.2010 wird für 2010 eine anteilige Einnahmesteigerung von rd. 215.000 Euro erwartet.

Sie übersteigt somit auch den unter der Nr. AD-17 in der zweiten Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) 2008 - 2020 ausgewiesenen Betrag von 100.000 Euro um 115.000 Euro in 2010.

über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben / Einnahmen im Haushaltsjahr

Mehrausgaben / Mindereinnahmen in der Haushaltsstelle: entfällt

Deckungsvorschlag

Mehreinnahmen / Minderausgaben in der Haushaltsstelle: entfällt

Anlagen:

Synopse
Artikelsatzung

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin